

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2016

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Willkommen!

Wir freuen uns, dass wir Ihnen wieder einmal unseren Newsletter liefern dürfen – und mindestens ebenso groß ist unsere Freude, dass die 5. Auflage unseres Bestsellers „Das Recht der Vereine“ vor kurzem erschienen ist. Nicht nominiert für den Pulitzer-Preis, den Prix Goncourt, den Bachmann-Preis oder den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels, aber jedenfalls das aktuellste, das Sie zum Vereinsrecht lesen können.

Aus dem Steuerrecht:

Steuerliche Auswirkung der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Organisationen

Aus dem Vereinsrecht:

Das alte Lied – die Vertretungsregelung im Verein

Unzulässigkeit des Rechtswegs

Ein Lesebuch, ein Nachschlagewerk, eine Handlungsanleitung und Ihr bester Freund in Vereinsfragen. 792 Seiten stark, also 182 Seiten mehr als die Voraufgabe, mit noch mehr Praxis, noch mehr aktueller Rechtsprechung, noch mehr Erfahrungen aus den letzten Jahren.

Zu bestellen im [Lexis Nexis Onlineshop](#).

Kurz gefragt – schnell geantwortet

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Aus dem Steuerrecht

Steuerliche Auswirkung der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Organisationen

Zu geringe Geldmittel, zu wenig fachlich geschultes Personal, zu geringe zeitliche Ressourcen – und dies alles angesichts großer Herausforderungen und großem Hand-

lungsbedarf. Welche gemeinnützige oder mildtätige Organisation kennt diese Situation nicht? Da liegt es nahe, sich Gedanken über mögliche **Kooperationsformen** mit anderen Organisationen zu machen. Diese stehen vielleicht vor derselben Situation, können **große Projekte** alleine nicht „heben“, aber gemeinsam würde es funktionieren.

Überall, wo Geld im Spiel ist oder Leistungen erbracht werden, gibt es aber einen weiteren „Player“, der beachtet sein will: die **Finanz**. In diesem Newsletter widmen wir uns also der Thematik der **steuerlichen Konsequenzen von Kooperationen**.

Zuerst eine **Einteilung** der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, deren steuerliche Auswirkungen wir sukzessive besprechen werden:

1. Weitergabe von Geldern oder Wirtschaftsgütern an andere Organisationen

- a. nach den bisher bestehenden Regeln
- b. gemäß dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (GG 2015)

2. Erbringung von Dienstleistungen an andere Organisationen

- a. nach den bisher bestehenden Regeln
- b. gemäß dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015
- c. als Erfüllungsgehilfe

3. Gemeinsame Erbringung von Leistungen an Dritte im Rahmen der unmittelbaren Zweckerfüllung

- a. mit ausschließlich gemeinnützigen Partnern
- b. mit teilweise gewerblichen Partnern

Nun im Detail:

1a) Weitergabe von Geldern oder Wirtschaftsgütern nach den bestehenden Regeln

Das bereits öfters in vergangenen Newslettern besprochene Kriterium der „**unmittelbaren**“ **Zweckerfüllung** verlangt, dass gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen **den begünstigten Zweck selbst erfüllen** und Gelder nicht einfach an andere Organisationen weitergereicht werden. Passiert dies dennoch, bedeutet dies grundsätzlich den sofortigen Verlust des Status der Gemeinnützigkeit für die Organisation, die das Geld an eine andere „herschentkt“. Finanziert sich die Geberorganisation **ausschließlich** über **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge**, so hat der Verlust der Gemeinnützigkeit keine steuerlichen Auswirkungen, da echte Spenden und echte Mitgliedsbeiträge ohnedies weder umsatzsteuer- noch körperschaft-

steuerpflichtig sind. „**Echt**“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass keine konkreten, individuellen Gegenleistungen mit der Spende oder dem Mitgliedsbeitrag verbunden sind.

1b) Weitergabe von Geldern oder Wirtschaftsgütern gemäß dem **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015**

Als Ergänzung zu Punkt 1a) gilt seit 1. Jänner 2016 folgende Regelung, die die finanzielle Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen erleichtern soll: Die Weitergabe von Geldern oder Wirtschaftsgütern an andere Organisationen bewirkt (ausnahmsweise) dann **nicht** den **Verlust der Gemeinnützigkeit**, wenn

- .zumindest **ein gemeinsamer**, übereinstimmender satzungsmäßiger **Zweck** verliert und
- .die empfangende Organisation „**spendenbegünstigt**“ ist, also entweder auf der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger aufscheint oder von Gesetzes wegen spendenbegünstigt ist.

Beide Kriterien müssen **kumulativ** erfüllt sein, andernfalls verliert die Geberorganisation den Status der Gemeinnützigkeit.

2a) Erbringung von **Dienstleistungen** an andere Organisationen nach den **bisherigen Regeln**

Grundsätzlich **muss unterschieden werden** zwischen Dienstleistungen, die die Organisation in Erfüllung ihrer **satzgemäßen Aufgaben** tätigt und solchen Dienstleistungen, die als „**steuerschädlich**“ einzustufen sind. Erstere (satzungsgemäße) Dienstleistungen sind steuerlich unproblematisch, sofern die Organisation **nicht ausschließlich** als Dienstleister für andere fungiert. Ist sie nur im Auftrag von anderen Organisationen tätig, führt dies zum Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Problematisch sind **steuerschädliche Dienstleistungen**, wie zB die Erbringung von Verwaltungsaufgaben, Bereitstellung von Personal, Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsaufgaben etc für andere Organisationen. Gerade bei sehr großen, **konzernmäßig** aufgebauten Organisationen ist es sinnvoll und effizient, bestimmte Leistungen in einer gemeinnützigen Gesellschaft oder einem gemeinnützigen Verein zu **bündeln**, durch *eine* Organisation zu erbringen

und an andere Konzernorganisationen weiterzuerrechnen. Diese Vorgangsweise ist zwar häufig anzutreffen, sie war aber entsprechend den allgemeinen Gemeinnützigkeitsregeln mit dem **Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus** bedroht.

2b) Erbringung von **Dienstleistungen** an andere Organisationen gemäß dem **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015**

Um die beschriebene sinnvolle Handhabung von Verwaltungsaufgaben in konzernmäßig organisierten NPO's bzw in sonstigen kooperierenden NPO's zu legalisieren, wurde folgende **ergänzende Regel** eingeführt: Die Erbringung von „steuerschädlichen“ Dienstleistungen bewirkt dann **nicht** den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus, wenn

- zumindest ein gemeinsamer, **übereinstimmender** satzungsmäßiger **Zweck** vorliegt und
- die Leistungen zu **Selbstkosten** – ohne Gewinnaufschlag – weiterverrechnet werden.

Die leistungsempfangende Organisation muss wohl selbst gemeinnützig oder mildtätig (obwohl dies im Gesetz nicht explizit verlangt wird), sie muss aber jedenfalls **nicht spendenbegünstigt** sein. Weiters müssen die Leistungen „zu Selbstkosten“, also weder mit Gewinnaufschlag noch zu „billig“ weiterverrechnet werden. Im Gemeinnützigkeitsgesetz wurde nicht geregelt, unter welche steuerliche Betriebskategorie die Leistungen zu subsumieren sind. „Zur Wahl“ stehen der unentbehrliche, der entbehrliche und der schädliche Betrieb. Als schädlich wird der Betrieb wohl nicht einzustufen sein (das würde der Intention des Gesetzgebers widersprechen), als „unentbehrlich“ wohl auch nicht, da kein satzungsmäßiger Zweck unmittelbar erfüllt wird, bleibt der „**entbehrliche Hilfsbetrieb**“. Dies bedeutet, dass die Weiterverrechnung entweder umsatzsteuerfrei oder bei Option in die Umsatzsteuerpflicht mit 10% USt zu belasten ist. Körperschaftsteuer kann dafür nicht resultieren, da ein **Gewinnaufschlag explizit ausgeschlossen** ist.

2c) Erbringung von **Dienstleistungen** an andere Organisationen als **Erfüllungsgehilfe**

Die eine gemeinnützige Organisation hat vielleicht ausreichend finanzielle Mittel, jedoch nicht die erforderlichen personellen Ressourcen - bei der anderen Organisation ist es genau umgekehrt. Geld einfach weiter zu reichen ist ohne steuerliche Nachteile nur möglich, wenn beide Be-

dingungen gemäß 2a) vorliegen.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss folgender Weg gewählt werden: Eine Organisation **beauftragt** eine andere durch einen schriftlichen, **fremdüblichen** Vertrag mit der Erbringung der Leistungen. Wichtig ist die Fremdüblichkeit in **Inhalt** und **Form**. Es ist daher bei größeren Aufträgen sehr empfehlenswert, auch **Abnahmekriterien** und **Pönalebestimmungen** bei verspäteter Leistung zu definieren. Weiters genügt es nicht, Verträge zu formulieren, diese müssen auch „**gelebt**“ werden. Entspricht die tatsächliche Praxis nicht dem Vertrag, kann dies erst Recht zum Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus bei der beauftragenden Organisation führen.

3a) Gemeinsame Erbringung von Leistungen an Dritte im Rahmen der unmittelbaren Zweckerfüllung mit ausschließlich gemeinnützigen Partnern

Manche Projekte sind für eine einzelne Organisation zu groß oder eine einzelne Organisation kann das geforderte Leistungsspektrum nicht alleine anbieten. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, dass **zwei oder mehrere** gemeinnützige oder mildtätige Organisationen gemeinsam als „**Konsortium**“ auftreten. Dadurch kann bereits durch schlüssiges Verhalten (durch den **gemeinsamen**, gleichrangigen **Außenauftritt**) eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** entstehen. Steuerlich gilt sie als Personengesellschaft. Laut den Vereinsrichtlinien gilt die Beteiligung einer gemeinnützigen Organisation an einer Personengesellschaft als **begünstigungsschädlich**. Sie ist nur dann nicht begünstigungsschädlich, wenn sämtliche Gesellschafter gemeinnützige bzw. mildtätige Organisationen sind und gemeinsam der jeweilige satzungsgemäße Zweck erfüllt wird. In diesem Fall wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts **nicht als eigenständiges Steuersubjekt**, sondern als „**verlängerter**“ **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** der beiden Organisationen angesehen. Steuerlich ändert sich für die beteiligten Organisationen nichts. Das Entgelt, das ihnen für die gemeinsame Leistung zusteht, wird entsprechend der Leistungserbringung aufgeteilt und steuerlich als unentbehrlicher Hilfsbetrieb behandelt.

3b) Gemeinsame Erbringung von Leistungen an Dritte im Rahmen der unmittelbaren Zweckerfüllung mit teilweise gewerblichen Partnern

In diesem Fall bewirkt die entstehende Gesellschaft bür-

gerlichen Rechts zwingend den **Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus** für sämtliche beteiligte (vormals) gemeinnützige Organisationen. Sind die gewerblichen Partner jedoch unerlässlich, kann folgender Ausweg gewählt werden: Die gemeinnützigen Organisationen schließen sich explizit oder durch schlüssiges Verhalten zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen und vergeben ihrerseits **Subaufträge** an die gewerblichen Partner. Letztere treten dann eben nicht als gleichrangige Partner, sondern als Subauftragnehmer und **Erfüllungsgehilfen** auf.

Aus dem Vereinsrecht

Das alte Lied – die Vertretungsregelung im Verein

oder:

When will they ever learn? When will they ever learn? (Pete Seeger 1955)

Lesen Sie den Beitrag von Thomas Höhne im [„Rechtspanorama“ der „Presse“](#)

Unzulässigkeit des Rechtswegs

Zuerst die Raubergschicht, dann das Rechtliche:

Kläger: ein im Rahmen eines großen Unternehmens tätiger Sparverein. Beklagter: war Betriebsratsvorsitzender dieses Unternehmens und beginnend mit der Vereinsgründung bis 2007 ehrenamtlicher Obmann des Sparvereins. Die ehemalige Kassierin des Vereins wurde im Zusammenhang mit abredewidrigen Behebungen vom Vereinskonto wegen des Verbrechens der Untreue 2013 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Kläger beehrte vom Beklagten den Ersatz eines Teils des durch die Untreue entstandenen Schadens von 118.730,82 EUR . Der Beklagte habe gegenüber der Kassierin, mit der er in Lebensgemeinschaft gelebt habe, seine Überwachungs- und Kontrollpflichten gröblich vernachlässigt. Selbst nach Bekanntwerden von Malversationen habe er keine geeigneten Maßnahmen ergriffen.

Der Beklagte: Er habe weder an den Malversationen der Kassierin mitgewirkt, noch habe er eigene Überwachungs- und Kontrollpflichten verletzt. Der Kläger sei gar nicht zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs legiti-

miert, ein solcher sei jedenfalls verjährt.

Alles uninteressant, so der **OGH**, der eine ganz andere Idee hatte: „Der sofortigen Geltendmachung eines solchen Schadenersatzanspruchs vor Gericht steht die sich aus § 8 VerG ergebende Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. § 8 Abs 1 VerG normiert, dass die Statuten eines Vereins für die Austragung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis eine Schlichtungseinrichtung vorzusehen haben. Sofern es zu keiner früheren Beendigung des Schlichtungsverfahrens kommt, steht der ordentliche Rechtsweg sechs Monate ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung offen. Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründet nach nunmehr herrschender Rechtsprechung (vorläufig/befristet/temporär) Unzulässigkeit des Rechtswegs und ist daher vom Gericht auch ohne entsprechenden Einwand der Parteien von Amts wegen zu prüfen und aufzugreifen.“ Ergebnis: Der ganze Verfahrensaufwand vergebens, zurück an den Start – zum Vereinsschiedsgericht.

Also: So ist es und so bleibt es – man muss mit jeder Streitigkeit, die aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist, zuerst zum Vereinsschiedsgericht (oder zur internen Schlichtungsinstanz, wie immer die auch heißen möge). Ja, aber gibt's da nicht auch Ausnahmen? Das schon, allerdings nur dort, wo der Gang zum Schiedsgericht unzumutbar ist. Und das ist nur selten der Fall, hier jedenfalls nicht, so der OGH weiter: „Die Tatsache, dass das Schiedsgericht des Vereins lediglich mit Mitgliedern zu beschicken ist, ist unbedenklich. Auch die Behauptung des Klägers, die nach den Statuten aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellenden Schiedsrichter wären infolge Schädigung eines jedes einzelnen Vereinsmitglieds befangen, ist nicht stichhältig und macht eine Anrufung dieser Schlichtungseinrichtung nicht unzumutbar. Diese Argumentation läuft vielmehr darauf hinaus, dass diese Bestimmungen lediglich für Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander, nicht aber für Streitfälle, an denen der Verein selbst beteiligt sei, gelten könnten. Aus § 8 Abs 1 VerG ist auch nicht ableitbar, dass die Anrufung der Schlichtungseinrichtung nur insofern zwingend sein solle, als mit einer vereinsinternen Streitschlichtung zu rechnen sei.“

OGH 18.5.2016, 5 Ob 251/15w

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Können die Vereinsstatuten das Minderheitenrecht, wonach 1/10 der Mitglieder die Einberufung einer Mit-

gliederversammlung verlangen können, einschränken oder gar ausschließen?

Gemäß § 5 Abs 2 letzter Satz Vereinsgesetz kann **1/10 der Mitglieder** vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diesem Verlangen hat das Leitungsorgan nachzukommen, weil die Vorschrift ansonsten sinnlos wäre. Dieses Recht ist allenfalls auch gerichtlich durchsetzbar – primär durch die vereinsinterne Schlichtungsinstanz, nach vergeblichem Anrufen derselben oder bei Unzumutbarkeit der Anrufung, diese anzurufen, durch die ordentlichen Gerichte.

Die Bestimmung ist **einseitig zwingend**. Das bedeutet, dass die Statuten zwar einen niedrigeren, nicht aber höheren Prozentsatz vorsehen können. Wenn die Statuten eine strengere Anforderung (als die gesetzlich vorgesehene) enthalten oder diese Regelung überhaupt fehlt, dann ist dies unbeachtlich. 1/10 der Mitglieder kann in jedem Fall die Einberufung verlangen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten: Die tatsächliche Einberufung muss jenes Organ durchführen, das gemäß den Statuten auch dafür zuständig ist. 1/10 der Mitglieder kann bloß die Einberufung verlangen, nicht jedoch die Einberufung selbst durchführen.

Welche anderen Minderheitenrechte gibt es noch?

§ 3 Abs. 3 Vereinsgesetz sieht ausdrücklich die Verpflichtung des Leitungsorgans des Vereins vor, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen. Dass hiermit nur die jeweils aktuelle Fassung der Statuten gemeint sein kann, liegt auf der Hand, weil jede andere Lesart geradezu die Irreführung des Vereinsmitgliedes decken würde.

Ein Tipp für die Praxis: Wenn das Leitungsorgan die Herausgabe verweigert oder überhaupt behauptet, die Statuten nicht zu besitzen (auch das kann vorkommen), reicht ein kurzer Abstecher zur örtlich zuständigen Vereinsbehörde (in Wien ist das beispielsweise die Landespolizeidirektion Wien am Schottenring). Dort kann man Einsicht in die aktuellen Vereinsstatuten nehmen und diese auch kopieren.

Generell sind die Informationsrechte von Vereinsmitgliedern im Vereinsgesetz nur spärlich verankert – gemäß § 20 Vereinsgesetz ist das Leitungsorgan verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die **Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins** zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche

Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben. Ein individuelles Recht auf Auskunft kennt das Vereinsgesetz nicht – das einzelne Mitglied kann zwar Fragen an das Leitungsorgan richten, doch ist dieses nicht zur Auskunft verpflichtet.

In der Mitgliederversammlung hingegen steht jedem Mitglied im Rahmen der Diskussion von Tätigkeits- und Rechnungsbericht das Recht zu, dazu Fragen zu stellen. Schikanöse und querulatorische Anfragen müssen nicht beantwortet werden; im Zweifel wird dies aber nicht der Fall sein. Nur weil dem Leitungsorgan eine Frage nicht gefällt oder unangenehm ist, darf sie noch nicht als querulatorisch abqualifiziert werden.

Auf welche Grundgesamtheit bezieht sich überhaupt dieses Zehntel?

Gesetz und Materialien schweigen dazu. Im Sinne der Vereinsdemokratie ist es zweifellos, *allen* Mitgliedern die Minderheitenrechte zuzugestehen, da ja das Gesetz auch nicht differenziert. Dann aber muss sich die Berechnung des Zehntels auch auf *alle* Mitglieder beziehen – was im Endeffekt die Latte höher legt, wenn es eine signifikante Anzahl nicht stimmberechtigter Mitglieder gibt. Das aber ist in Kauf zu nehmen.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

13. September 2016: Lummerstorfer ua: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

28. September 2016: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Urheberrecht für die Praxis

Zum Abschluss noch ein Hinweis für alle am Urheberrecht Interessierte:

Mitte August erscheint das Handbuch „Urheberrecht für die Praxis“ der Autoren *Höhne/Jung/Koukal/Streit* in der 2. Auflage. Das Buch bietet eine Darstellung des gesamten Urheberrechtsgesetzes mit den Änderungen der seit 1. Oktober 2015 geltenden Urheberrechts-Novelle 2015. Die wesentlichen Inhalte jeder Regelung sind am Beginn jedes Abschnitts zusammengefasst, wodurch der Leser einen raschen Überblick erhält und sich im Gesetzestext schneller zurecht findet. Im Anschluss folgt eine detaillierte Bearbeitung jedes einzelnen Paragraphen; praxisbezogene Beispiele und die wichtigste Judikatur ergänzen die Theorie.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? [Hier](#) finden Sie alle Details und die Möglichkeit zur Vorbestellung.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer
Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>